AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
Deutschsprachiger Schulsprengel LATSCH
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Istituto comprensivo in lingua tedesca LACES
ssp.latsch@schule.suedtirol.it PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it
www.ssp-latsch.eu

Dekret der Schulführungskraft Nr. 127 vom 28.10.2022
A60 „Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Latsch

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC" Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente") anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato") anzuführen ist,

in den Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;

in den Dreijahresplan 2020/2021 bis 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 27.11.2019;

in den Tätigkeitsplan des Schulsprengels Latsch für das Schuljahr 2022/23;

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass der Pädagogische Tag des Schulsprengels Latsch am 07.11.2022 zum Thema „Gesund bleiben / gesund werden im Lehrberuf" stattfinden wird (Ganztag);

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Mittagessen in der gemeindeeigenen Schulausspeisung im Kindergarten Latsch am 07.11.2022" angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Am 07.11.2022 findet der Pädagogische Tag des Schulsprengels Latsch statt. Da es sich um eine ganztägige Veranstaltung handelt, stellt die Mittagspause einen wichtigen Bestandteil des Tages dar. Erfahrungsgemäß wird dabei der gemeinsame (informelle) Austausch zum Thema fortgeführt. Da kein Gastbetrieb in Latsch für die zügige Verköstigung so großer Gruppen ausgerichtet ist (ca. 80 Personen), wurde mit der Gemeindeverwaltung Latsch vereinbart, dass das Personal in der gemeindeeigenen Schulausspeisung im Kindergarten Latsch zu Mittag isst, wofür der Schulsprengel in Anbetracht der speziellen Situation die Kosten übernimmt.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner „Marktgemeinde Latsch" ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 560,00 Euro (inkl. MwSt.) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 538,46 € zuzüglich 4% MwSt. von 21,54 € abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Stefan Ganterer | Schuldirektor
i. V. Werner Rinner | Direktor-Stellvertreter
(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
Deutschsprachiger Schulsprengel LATSCH

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Istituto comprensivo in lingua tedesca LACES

ssp.latsch@schule.suedtirol.it PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it
www.ssp-latsch.eu

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im EMS (Elektronischen Markt Südtirol)
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): Am 07.11.2022 findet der Pädagogische Tag des Schulsprengels Latsch statt (Thema: Gesund bleiben/gesund werden im Lehrberuf). Das ganztägige Programm ist der Anlage zu entnehmen. Die gemeinsame Mittagspause stellt einen wichtigen Bestandteil des Tages dar. Erfahrungsgemäß wird dabei nämlich der gemeinsame (informelle) Austausch zum Thema fortgeführt, was sich sehr positiv auf den Nachmittag und die Ergebnisse des Pädagogischen Tags auswirkt. Da kein Gastbetrieb in Latsch für so große Gruppen ausgerichtet ist (ca. 80 Personen), wurde mit der Gemeindeverwaltung in Latsch vereinbart, dass die Lehrpersonen und die Mitarbeiterinnen für Integration in der gemeindeeigenen Schulausspeisung im Kindergarten Latsch zu Mittag essen können und dafür einen Spesenbeitrag in Höhe von 7,00 Euro pro Person erhält. In Anbetracht der speziellen Situation (kein Gastbetrieb in Latsch ist auf die zügige Verköstigung so großer Gruppen ausgerichtet und der persönliche Essensgutschein ist daher nicht einlösbar) ist eine Übernahme der gesamten Kosten durch den Schulsprengel Latsch vertretbar. Wichtiger Grundsatz für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass die Gemeinde einen "Vorzugspreis" von nur 7,00 Euro verrechnet und die Kosten für die öffentliche Hand somit nicht höher sind, als dies bei der Nutzung der Essenskarte wäre. Es wird bestätigt, dass der Ausspeisungsdienst alle Vorschriften bezüglich Lebensmittelhaltung und Hygiene einhält. 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
☐	Anderes: .

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
Deutschsprachiger Schulsprengel LATSCH
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Istituto comprensivo in lingua tedesca LACES
ssp.latsch@schule.suedtirol.it PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it
www.ssp-latsch.eu

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

MARKTGEMEINDE
LATSCH

COMUNE DI
LACES

P.L.Z. 39021 - Provinz Bozen
C.A.P. 39021 - Provincia di Bolzano
C.F. - IVA - St.Nr. 00396990210

HAUPTPLATZ 6 PIAZZA PRINCIPALE

Tel. (0473) 623113
Fax (0473) 623683

Buchhaltung – Servizi finanziari

Prot.Nr.

Bezug Nr./Risposta a nota N.

vom/del

Latsch/Laces, 28.10.2022

Sachbearbeiter/Il responsabile
Sarah Zagler ☎ 0473-424925

An den
Schulsprengel Latsch
Puintweg 1
39021 Latsch

Angebot Nr. 2/2022 – Ausspeisung Lehrpersonen für den „Pädagogischen Tag“

Descrizione Beschreibung	Quantità Menge	Prezzo unitario Einzelpreis	Totale Gesamtbetrag	IVA MwSt.
Essen	80 Stück	6,7307 €	538,46€	4,00 %

Importo Betrag	IVA MwSt.	Base di calcolo MwSt.Berechnung	Importo IVA Mwst. Betrag	Totale Gesamtbetrag
538,46 €	4,00 %	538,46 €	21,54 €	560,00 €

Datenschutzmitteilung: Die Informationen der Gemeinde gemäß Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sind direkt in den Gemeindeämtern und auf der Internetseite der Gemeinde verfügbar: **www.gemeinde.latsch.bz.it/system/web/datenschutz.aspx**
Comunicazione privacy: Ai sensi degli artt. 12, 13 e 14 del Regolamento UE 679/2016 l'informativa relativa alla protezione die dati personali è consultabile nei locali del municipio e al seguente link: www.comune.laces.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?sprache=3